

Beitragsordnung des TSV Laupheim 1862 e.V.

Abteilung Volleyball

Ausfertigung für das Mitglied

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Abteilungsbeitrag wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an die Abteilung beträgt:

Beitragsklasse:	Beitragshöhe
1 Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren	€ 24,50
2 Erwachsene über 18 Jahre	€ 36,00
3 Familienbeitrag – auf Antrag – einschließlich aller Kinder bis 18 Jahren und in Ausbildung befindliche Familienangehörige bis 25 Jahre	€ 81,50
4 In Ausbildung befindliche Personen bis 25 Jahre - auf Antrag -	€ 24,50

Die Mitgliedsbeiträge der Volleyballabteilung werden dem Lebenshaltungskostenindex angepasst. Dementsprechend erhöhen bzw. ermäßigen sich die Beiträge. Der Lebenshaltungskostenindex ist der Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen in der BRD, ermittelt vom Statistischen Bundesamt. Zur Errechnung des Beitrages des nächsten Jahres ist die jeweilige Originalbasis des lfd. Jahres als Grundlage zu nehmen. Der neue Beitrag errechnet sich aus Originalbasis + oder - der Veränderungsrate der Indexentwicklung und zwar von Oktober des Vorjahres bis September des lfd. Jahres. Auf- oder abgerundet wird auf 0,50 Cent

0,01 - 0,24 = abrunden auf ganzen Euro

0,25 - 0,50 = aufrunden auf 50 Cent

0,51 - 0,74 = abrunden auf 50 Cent

0,75 - 0,99 = aufrunden auf ganze Euro.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
5. Der Einzug des Beitrags erfolgt durch Lastschriftverfahren jeweils zum 1. April jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins ist: VOLKSBANK LAUPHEIM DE51 6549 1320 0068 5530 13.
6. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis zum 1. Januar jeden Jahres auf unser o.g. Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind mindestens Euro 3,00 zu zahlen. Bei Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss beim Abteilungsleiter bis zum 01. Dezember schriftlich erklärt werden.
9. Die durch die Abteilungsversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Abteilungsversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
10. Die Mitgliederverwaltung der personengeschützten Daten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
11. Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann die Abteilungsleitung auf Antrag und Nachweis den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.

Die Höhe der derzeit gültigen Beiträge wurde bei der Abteilungsversammlung beschlossen.